

# Allgemeine Lieferbedingungen der Lamtech Lasermesstechnik GmbH

## 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- 1.1** Soweit zwischen uns und dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Geschäftsbeziehung und der Leistungsumfang ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung sowie den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auch auf künftige Verträge Anwendung finden.
- 1.2** Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbeziehungen, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, bedürfen ausschließlich der Schriftform. Dies gilt auch für solche Änderungen oder Ergänzungen, die die Schriftform abbedingen sollen.
- 1.3** Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere des Kunden, sind nicht Vertragsgegenstand, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

## 2 Zustandekommen des Vertrags/Leistungsverweigerung durch den Kunden.

- 2.1** Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend.
- 2.2** Ein Vertrag zwischen uns und dem Kunden kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung mit deren Inhalt und unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zustande. Öffentliche Äußerungen, insbesondere werbliche Angaben, sind keine Beschaffensheitsangaben und begründen diesseits keine Beschaffensheitsvereinbarung oder Zusicherung einer Verwendungstauglichkeit im Sinne § 434 BGB. Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich erklärt, werden Garantien, insbesondere i.S. § 443 BGB, diesseits nicht übernommen. Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Nebenabreden sind nicht Vertragsbestandteil.
- 2.3** Verweigert der Kunde schulhaft die Erfüllung eines nach den vorstehenden Bestimmungen zustande gekommenen Vertrages, können wir nach unserer Wahl Vertragserfüllung geltend machen oder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und den uns entstandenen konkreten Schaden geltend machen. Anstelle der Geltendmachung des konkreten Schadens bleibt es uns vorbehalten pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 10 % der Vertragssumme zu verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, daß uns ein Schaden nicht entstanden oder dieser niedriger ist, als die erhobene Pauschale.

## 3 Lieferung/Lieferverzögerungen

- 3.1** Wir sind zu Teilleistungen und zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese für den Kunden zumutbar sind und ein triftiger Grund für die Teilleistung oder -lieferung vorliegt

- 3.2** Bei den in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen und Terminen handelt es sich um unverbindliche Zeitangaben (Circa-Zeiten).

Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, resultierend aus Ein- und Ausfuhrsperrern, Krieg, Streiks, Lieferverzögerungen von wesentlichen Rohstoffen und vergleichbare Umstände, verlängern die Lieferzeit entsprechend der Dauer der behindernden Umstände.

Sofern vorauszusehen ist, daß eine Lieferverzögerung aus höherer Gewalt länger als 2 Monate dauert, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt.

Beginn und Ende von Lieferverzögerungen werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

- 3.3** Eine diesseitige Pflichtverletzung, insbesondere aus Lieferverzug, liegt erst dann vor, wenn die in Ziff. 3.2 Abs. 1 genannten Lieferfristen und Termine der Auftragsbestätigung um mindestens zwei Wochen überschritten sind und wir dies zu vertreten haben. Setzt uns der Kunde in diesem Falle eine angemessene Nacherfüllungsfrist, die mindestens weitere zwei Wochen betragen muß, mit der Erklärung, daß er nach Fristablauf die Annahme der Leistung ablehne, ist der Kunden bei Nichteinhaltung dieser Nacherfüllungsfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere des Verzögerungs- und/oder Nickerfüllungsschadens sowie aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stehen dem Kunden neben dem Rücktrittsrecht jedoch nur dann zu, wenn die Pflichtverletzung unsererseits vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt. Gleiches gilt im Falle von eingeschalteten Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung zur Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führt. Im Falle höherer Gewalt, sind Schadensersatzansprüche gegen uns aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die höhere Gewalt zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem die Pflichtverletzung bereits erfolgt ist, der Schaden jedoch erst nach Eintritt der höheren Gewalt begründet wurde. Hiervon unberührt bleiben evtl. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit wir hierfür trotz höherer Gewalt haften müssen.

- 3.4** Hinsichtlich einer eventuellen Haftung unsererseits gilt Ziff. 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 4 Zahlung/Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 4.1** Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes geregelt ist, verstehen sich die dort genannten Preise jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Für die Höhe der Mehrwertsteuer sind die gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt der Rechnungsstellung maßgeblich. Bei Auslandslieferungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Mehrwertsteuerpflicht.

- 4.2** Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung/Leistung mehr als 4 Monate und treten in diesem Zeitraum Preiserhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnsteigerungen, Erhöhungen der Rohstoffkosten, allgemeinen Preissteigerungen durch Inflation oder vergleichbaren Umständen ein, sind wir berechtigt, einen entsprechend höheren Preis zu berechnen.

- 4.3** Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird unsere Vergütung für die zu erbringenden Leistungen wie folgt zahlungsfällig:  
30 % Anzahlung bei Auftragserteilung

70 % Zahlung nach Lieferung

Jegliche Vergütungsforderungen sind ab Rechnungsstellung rein netto zur Zahlung fällig, Skontoabzüge sind unzulässig.

- 4.4** Im Falle des Verzugs des Kunden mit fälligen Zahlungen, sind wir berechtigt – unbeschadet der Geltendmachung eines konkreten Schadens – Zinsen in Höhe von 8% über Basiszins zu verlangen, bei Kunden die nicht Unternehmer sind jedoch maximal 5 % über Basiszins, sofern der Kunde in diesen Fällen nicht nachweist, daß ein Schaden nicht oder niedriger entstanden ist.

- 4.5** Wechselzahlungen akzeptieren wir nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung. Im übrigen erfolgt die Annahme

von Wechseln oder Schecks nur erfüllungshalber i.S. § 364 Abs. 2 BGB; für uns spesenfrei und ohne Skontoabzug. Wir haften nicht für die rechzeitige Vorlage, den Protest u.s.w.

**4.6** Soweit vom Kunden eine Tilgungsbestimmung nicht getroffen wird, gelten Zahlungen jeweils als auf die älteste fällige Schuld des Kunden geleistet.

**4.7** Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Erklärung der Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden gegen unsere Rechnungen ist unzulässig, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**4.8** Soweit nichts Gegenteiliges bekannt ist, setzen wir im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung die Kreditwürdigkeit unseres Kunden voraus. Gerät dieser mit einer fälligen Forderung in Verzug, so werden sämtliche offenen Rechnungen – unbeschadet des Fälligkeitszeitpunktes – nach den vorstehenden Bestimmungen zur sofortigen Zahlung fällig. Für weitere Lieferungen sind wir berechtigt Vorauskasse zu verlangen. Gleches gilt für den Fall, daß sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach der Auftragsbestätigung wesentlich verschlechtern oder sich nach Auftragsbestätigung herausstellen sollte, daß die Vermögensverhältnisse des Kunden im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung wesentlich schlechter waren, als seinerzeit angenommen. Im übrigen sind wir berechtigt Vorauskasse zu verlangen, sofern dies aufgrund des Volumens des Vertrages erforderlich ist und bei Vertragsschluß entsprechend vereinbart wird.

## **5 Eigentumsvorbehalt/Entzug von Nutzungsrechten der EDV**

**5.1** Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und künftig fällig werdender Forderungen unser Eigentum. Dies gilt insbesondere auch bei Bezahlung mit Scheck oder Wechsel, bis zu deren Einlösung sowie auch dann, wenn sämtliche oder einzelne unserer Forderungen im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses (laufende Rechnung) aufgenommen wurden, der Saldo gezogen und anerkannt ist.

**5.2** Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des vorstehenden Absatzes.

**5.3** Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung, oder Verarbeitung seitens des Kunden, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne vorstehender Regelungen.

**5.4** Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er mit seinen Leistungen nach diesem Vertrag uns gegenüber nicht im Rückstand ist, weiter veräußern; vorausgesetzt, daß er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und daß die Forderung aus der Weiterveräußerung entsprechend diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

**5.5** Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfang zur Sicherung unserer Ansprüche, wie die Vorbehaltsware im Sinne Ziffer 5.1.

**5.6** Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen Waren weiter veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 5.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlangt haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

**5.7** Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen diese Einzugsermächtigung. Ein Widerruf der Einzugsermächtigung ist insbesondere dann zulässig und für den Kunden zumutbar, wenn sich aus Umständen, die nach Vertragsschluß liegen, eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt oder uns nach Vertragsschluß eine solche Vermögensverschlechterung, die bereits vor Vertragsschluß vorgelegen hat, bekannt wird und durch die Vermögensverschlechterung unsere Zahlungsansprüche gefährdet werden. Eine Vermögensverschlechterung liegt insbesondere dann vor, wenn von dritter Seite Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen, die nicht unverzüglich binnen 2 Wochen ab Vornahme der Vollstreckungsmaßnahme durch den Kunden beseitigt werden und/oder über das Vermögen des Kunden Insolvenzantrag gestellt wird. In derartigen Fällen können wir verlangen, daß der Kunde seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns unterrichtet und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergibt. Hieron unberührt bleibt unser Recht, nach vorheriger Androhung gegenüber dem Kunden, die Abtretung gegenüber dessen Vertragspartner unmittelbar offenzulegen.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte wird uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.

**5.8** Zur Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall befugt; dies gilt auch für Factoringgeschäfte, die dem Kunden auch nicht aufgrund der erteilten Einzugsermächtigung gestattet sind.

**5.9** Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur angemessenen Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

**5.10** Bei Verletzungen wichtiger Vertragspflichten durch den Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach vorheriger Mahnung zur Rücknahme der Ware berechtigt. Der Kunden ist zu deren Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie gegebenenfalls der Pfändung der Ware durch uns liegt – soweit nicht § 503 BGB zur Anwendung kommt – ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Kunden erklären.

**5.11** Bei dem Entzug von EDV-Nutzungsrechten durch diesseitigen Widerruf infolge des Zahlungsverzugs des Kunden gilt Ziff. 5.10 entsprechend. Gleches gilt für den Fall, daß wir wegen des Zahlungsverzugs des Kunden Freischaltcodes für die EDV nicht mitteilen.

## **6 Leistungsänderungen/Mengen- und Massenabweichung/Gewährleistung**

**6.1** Geringfügige und/oder handelsübliche Abweichungen von Qualität, Farben, Massen und Mengen, bilden uns gegenüber keinen Grund zur Beanstandung, soweit eine Funktionsfähigkeit der gelieferten Ware gegeben und der Kunde nicht nachweist, dass ihm die Abweichung unzumutbar ist.

**6.2** Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt die Beschreibung unserer Ware keine Beschaffenheitsangabe oder Angabe über die Verwendungstauglichkeit i.S. § 434 BGB dar und wird auch keine Garantie i.S. § 443 BGB übernommen. Maßgeblich für die Produkteigenschaft ist ausschließlich die diesseitige schriftliche Auftragsbestätigung.

**6.3** Rügen wegen offensichtlicher Mängel haben unverzüglich spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der von uns gelieferten Ware zu erfolgen; wenn eine förmliche Abnahme vereinbart ist, bei dieser. Jegliche Rüge gegenüber uns bedarf der Schriftform.

**6.4** Ist lediglich ein Teil der gelieferten Ware mangelhaft, so berechtigt dies nicht zur Beanstandung unserer gesamten Lieferung, es sei denn, daß diese wegen des Mangels für den Kunden ohne Interesse ist.

**6.5** Später auftretende Mängel sind unverzüglich schriftlich, spätestens binnen einer Woche nach Erkennen des Mangels, uns gegenüber zu rügen. Störungen, Beeinträchtigungen oder sonstige Unzulänglichkeiten, die dadurch auftreten, daß der Kunde von uns vorgeschriebene Wartungen, Inspektionen oder sonstige Überprüfungen nicht durchführt, begründen keinen Mangel, ebenso unsachgemäße Handhabung.

**6.6** Im Falle von Mängeln kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) erst verlangen oder vom Vertrag erst zurücktreten, wenn zwei von uns angebotene Nacherfüllungsversuche (nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) fehlgeschlagen sind.

Gleiches gilt für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus schuldhaften Pflichtverletzungen unsererseits mit der Maßgabe, daß wir für diese jedoch nur im Rahmen der Ziff. 7 haften.

**6.7** Als mangelhaft gerügte Ware darf nicht genutzt werden.

**6.8** Soweit der Kunde Unternehmer ist, beträgt unsere Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang, ausgenommen Verschleißteile.

## **7 Haftung**

Die Haftung für Schadensersatzansprüche im Rahmen unserer gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsverpflichtung ist beschränkt auf die Höhe des Vertragsvolumens, maximal jedoch auf die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren typischen Schäden.

Für alle sonstigen Schadensersatzansprüche uns gegenüber ist im übrigen – gleich aus welchem Grund – unsere Haftung auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt. Gleiches gilt im Falle der Schadensverursachung durch von uns eingeschaltete Erfüllungsgehilfen. Jeglicher diesbezügliche Ersatzanspruch uns gegenüber beschränkt sich im übrigen auf die Höhe des Vertragsvolumens, maximal jedoch auf die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren typischen Schäden. Darüber hinausgehende Schäden (insbesondere mittelbare Mangelfolgeschäden, wie z.B. Umsatzausfall oder Gewinnverlust) sowie Schäden, die nach Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Produkten auftreten, sind ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, von Körper und Gesundheit.

## **8. Schutz- und Urheberrecht**

**8.1** Auch soweit für unsere Produkte keine Schutzrechte bei den einschlägigen Ämtern eingetragen sind (z.B. deutsches oder europäisches Patentamt) steht uns das ausschließliche Verwertungs- und Nutzungsrecht zu, so insbesondere an Softwareprogrammen, die selbstständig oder verbunden mit Hardwarekomponenten geliefert werden. Der Kunde ist lediglich im Rahmen des Vertragszweckes zur Nutzung der Software im Wege eines einfachen Nutzungsrechts berechtigt. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden dieses Nutzungsrecht zu widerrufen, ohne daß dadurch ein Rücktritt vom Vertrag gegenüber dem Kunden erklärt wird.

**8.2** Sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche und Rechte, insbesondere auch das Recht zur Vervielfältigung verbleibt bei uns.

## **9 Versand/Gefahrübergang**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden versandt. Die Art und Weise des Versands (insbesondere Auswahl des Frachtführers) bleibt uns überlassen. Die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und/oder Beschädigung der Ware geht – soweit nichts anderes vereinbart ist – mit der Übergabe an den Frachtführer auf den Kunde über.

## **10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist ausschließlich unser Geschäftssitz, sofern der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB ist. Wir behalten uns jedoch vor, Klagen auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand gegen den Kunden zu erheben.

## **11 Anwendbares Recht**

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Regelungen des CISG (einheitliches UN-Kaufrecht) sowie des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenauftrag finden keine Anwendung. Handelsübliche Klauseln sind nach den im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

## **12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: Januar 2008

Lamtech Lasermesstechnik GmbH,  
Nellinger Straße 20,  
D-70619 Stuttgart

Geschäftsführer: Dr. Bernd Packroß, Dr. Gerhard Schmidt,  
Sitz der Gesellschaft: 70619 Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland  
Zuständiges Registergericht: Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart, Registernummer HRB 16097  
USt-Identnummer: DE159694056